

Satzung

des Vereins der Freunde und der Förderer des DPFA-Regenbogen-Gymnasiums Zwickau und der DPFA-Regenbogen-Oberschule Zwickau in der von der Mitgliederversammlung am 08.06.2017 beschlossenen Fassung.

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINES

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein DPFA-Regenbogen-Schulen Zwickau e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08066 Zwickau.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt die vielfältigen Bemühungen des DPFA-Regenbogen-Gymnasiums Zwickau und der DPFA-Regenbogen-Oberschule Zwickau, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie der Eltern.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, das DPFA-Regenbogen-Gymnasium Zwickau und die DPFA-Regenbogen-Oberschule Zwickau materiell, finanziell und ideell zu unterstützen.
3. Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, die pädagogischen Handlungsmöglichkeiten des DPFA-Regenbogen-Gymnasiums Zwickau und der DPFA-Regenbogen-Oberschule Zwickau zu erweitern.
4. Der Verein unterstützt die Arbeit des DPFA-Regenbogen-Gymnasiums Zwickau und der DPFA-Regenbogen-Oberschule Zwickau durch Aktivitäten wie:
 - a. Angebote im offenen Bereich (Freizeitbetreuung)
 - b. finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von schulischen und außerschulischen Vorhaben

- c. Kontakte mit inländischen und ausländischen Schulen sowie deren Schulvereinen
- d. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- e. Gewinnen von Unterstützern für die Finanzierung von Schulprojekten und Veranstaltungen der Schulen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Vorstand des Vereins kann Ehrenmitglieder ernennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller wird über die Vorstandsentscheidung schriftlich informiert.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen mit dem Tod (a)
- bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung (b)
- durch freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft (c)
- durch Ausschluss aus dem Verein (d)
- durch Streichen aus der Mitgliederliste (e)

a) Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft.

b) Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

c) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.

d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über diese die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

e) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

III. MITGLIEDSBEITRAG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresmindestbeitrags erhoben.
2. Der Jahresmindestbeitrag wird von Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt und beschlossen.
3. Einzelheiten sind in der „Beitragsordnung des Fördervereins DPFA-Regenbogen-Schulen Zwickau e.V.“ festgelegt. Neumitglieder erhalten die Beitragsordnung nach Annahme ihres Antrages automatisch.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- A. der Vorstand (§ 9).
- B. die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart / dem Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart / Schriftführer. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer erneuten Vorstandswahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder a. bis c. müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung - mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin - durch den Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich, mittels schriftlicher Einladung einzuberufen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde.
2. Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Versammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine höhere Mehrheit verlangt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 9)
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers. Über die Entlastung ist getrennt abzustimmen, hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer kein Stimmrecht.
 - d. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 6)
 - f. Änderung der Satzung (§11)
8. Sofern ein Drittel der Vereinsmitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragen, hat der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 11

Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist bei folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Änderung von § 2 (Zweck des Vereins)
 - c. Auflösung des Vereins
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen als Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
4. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der DPFA-Schulen gemeinnützigen GmbH Zwickau zur Unterstützung von Vorhaben des DPFA-Regenbogen-Gymnasiums Zwickau sowie der DPFA-Regenbogen-Oberschule zur Verfügung gestellt, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken insbesondere von Vorhaben der Jugendarbeit dienen.

§ 13

Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Wahlperiode des Vorstandes einen Kassenprüfer. Dieser ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

§14

Mitgliedsdaten

Die Mitglieder teilen dem Verein bei Eintritt ihre Postadresse, Telefonnummer, Bankverbindung und, falls vorhanden, die E-Mail-Adresse schriftlich mit. Änderungen sind dem Verein innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

VI. HAFTUNG

§ 15

Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten und Streitigkeiten nur mit dem bestehenden Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder darüber hinaus besteht nicht.

§ 16

Haftung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins gegenüber Dritten (Gläubiger des Vereins).

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 08.06.2017 errichtet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zwickau, 08.06.2017

Vorsitzende(r) _____

stellv. Vorsitzende(r) _____

Schriftführer(in) / Kassenwart _____